

II-1471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/98-I/1/80

Wien, am 1980 08 18

Parlamentarische Anfrage Nr. 718  
 der Abg. Dr. Hafner und Gen. betr.  
 bessere Ausführung von Fußgänger-  
 unterführungen

654/AB

An den  
 Herrn Präsidenten des Nationalrates  
 Anton Benya  
 Parlament  
1010 Wien

1980-08-18  
 zu 7181J

Auf die Anfrage Nr. 718, welche die Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen am 9.7.1980, betreffend bessere Ausführung von Fußgängerunterführungen an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

§ 9 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes BGBL.Nr. 286/1971 lautet:  
 "Fußgängerüber- und -unterführungen in Ortsgebieten sind auf Kosten der Gemeinden zu bauen und zu erhalten. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann für den Bau einer Fußgängerüber- oder -unterführung nach Maßgabe der für den Durchzugsverkehr erzielbaren Vorteile beziehungsweise allfällig ersparter sonstiger Aufwendungen einen Beitrag bis höchstens 50 vom Hundert der Baukosten einer einfachen Bauausführung leisten."

Auf diese letzte Formulierung "Baukosten einer einfachen Bauausführung" stützt sich die Auslegung meines Ressorts, daß bei Fußgängerüber- oder -unterführungen nicht auch zusätzliche zum Teil aufwendige Einrichtungen für gebrechliche Verkehrsteilnehmer vom Bund finanziert werden können. Hierzu sind wie oben zitiert, die Gemeinden berufen. Unter "einfacher Bauausführung" sind in dieser Beziehung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch doch wohl bloß Stiegenauf- oder abgänge zu verstehen. Die Finanzierung zusätzlicher Rampen für Kinderwagen, Vorrichtungen für Rollstuhlbewohner - hier dürfte wohl eine bloße Rampe nicht ausreichen - oder

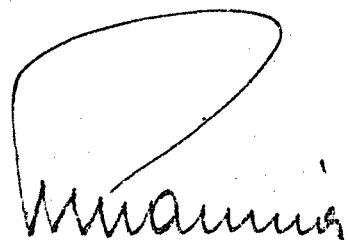
- 2 -

ähnliche Maßnahmen scheinen mir durch die gesetzliche Determinierung nicht gedeckt. Wo dies zweckmäßig ist, könnten allerdings meiner Meinung nach statt Stiegenaufgängen flache Rampen oder Stiegen mit schmalen Zwischenrampen gebaut werden.

Was die Bemerkung in der Anfragebegründung betrifft, daß Unterführungen von der Bevölkerung nicht angenommen werden, weil sie weder von den Maßstäben der Sicherheit her noch von jenen der Hygiene vertraus erweckend sind, so wird von meinem Ressort darauf hingewiesen, daß auch die einfache Ausführung einer Fußgängerüber- oder -unterföhrung auf die Sicherheit der Benutzer und die Hygiene, soweit dies vom Bau her möglich ist, Bedacht nimmt.

Zu 2):

Eine Änderung der einschlägigen Bestimmung des Bundesstraßen gesetzes erscheint mir nicht zweckmäßig, da hier schwer im Einzelfall eine Grenze für kostspielige Forderungen gefunden werden könnte. Der Wortlaut "zweckmäßige Ausführung", wie er in der Anfragebegründung für nützlich gehalten wurde, würde deshalb meiner Meinung nach das Problem nicht lösen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Mair". It consists of a stylized, rounded "M" at the top, followed by a more fluid, cursive "air" below it.